

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

D. ART. COSTZENTWURF	
Z:	15 - GE 987
Datum:	9. APR. 1987
Vorteil:	10. APR. 1987 Gage

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

KAD. Dr. E/Hu/

Ihr Schreiben vom

-

Ihr Zeichen

-

Wien

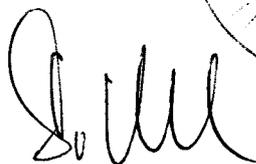
8. April 1987

Betrifft:

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum
2. Abgabenänderungsgesetz 1987 und Grunderwerbsteuergesetz

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage wunschgemäß 22 Exemplare ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen vom 6. April 1987 zum 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 und Grunderwerbsteuergesetz, mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vizepräs. Dr. R. Weber
Leiter des Steuerreferates



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident



KAD. Dr. H. Eberberger
Steuerkonsulent

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 3

1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Wien 6. April 1987
KAD. Dr. E/Hw/ 4. März 1987 GZ 06 0102/2-IV/6/87
583 und 590/87 GZ 06 0102/2-IV/10/87

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987
und zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes

1.) Entwurf eines zweiten Abgabenänderungs-Gesetzes 1987:

Im Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes sind Teile jener Entwurfsbestimmungen beinhaltet, die auf Grund der politischen Ereignisse im Abgabenänderungsgesetz 1986 nicht mehr verabschiedet wurden. Darüberhinaus ist der Sanierung des vom VfGH. aufgehobenen § 254 BAO. breiter Raum gewidmet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die grundsätzlichen Ausführungen der Österreichischen Ärztekammer vom 1. September 1986 zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986, insbesondere zur Frage der Steuerreform, die nach Absicht der Koalitionspartner und den Erklärungen des Koalitionspapiers nun doch in den nächsten Jahren konkrete Gestalt annehmen soll.

Im einzelnen wird zum Entwurf festgestellt:

a) Einkommensteuergesetz:

Zu § 47 Abs. 4 Ziff. 14:

Wir haben schon in der eingangs erwähnten Stellungnahme vom 1. September 1986 zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 gegen die damals vorgesehene und nicht mehr Gesetz gewordene Bestimmung Bedenken geäußert.

bitte wenden!

-2-

Ungeachtet der vom Vereinfachungsgedanken her positiven Ansätze wird eine solche Bestimmung wohl nur im Bereich der staatlichen Pensionsträger, also eines weitestgehend ähnlichen Rechtsrahmens anwendbar sein. Aus der Sicht der auf eigenen (und vor allem vom staatlichen Pensionsbereich abweichenden) Rechtsgrundlagen basierenden Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern würde eine derartige Möglichkeit aber eher von der Seite der Betroffenen oder anderer Pensionsversicherungsanstalten nicht vollziehbare Ansinnen provozieren.

Aus diesem Grunde lehnt die Österreichische Ärztekammer vom Blickwinkel der Wohlfahrtsfonds der Landesärztekammern aus die vorgesehene Neuregelung ab.

Zu § 62 Abs.2 Ziff.9 (Ziffer 18):

Positiv vermerkt wurde, daß der nunmehrige Entwurf den Bedenken der Österreichischen Ärztekammer bei der amtswegigen Berücksichtigung des Freibetrages gemäß § 106 Abs.3 Rechnung getragen hat und die Bedingung, daß kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, weggefallen ist.

Zu § 72 Abs.3 (Ziffer 20):

Hier können wir die schon in der Stellungnahme vom 1. September 1986 ausgesprochene Ablehnung der Erweiterung der administrativen Pflichten der Arbeitgeber (pensionsauszahlenden Stellen) durch lückenlose Verpflichtung zur Übermittlung von Lohnzetteln anstelle der bloßen Namensmeldung nur wiederholen.

Wir dürfen auch dieses Abgabenänderungsgesetz wieder als Anlaß nehmen, um im Bereich des Einkommensteuerrechtes auf traditionelle Anliegen der Österreichischen Ärztekammer, insbesondere nach Valorisierung des Ärztefreibetrages nach § 4 Abs.6 EStG.1972, nach Anhebung der Einwohnergrenzen für den Landärztesfreibetrag von 5.000 auf 10.000 hinweisen.

Das gleiche gilt für das Anliegen, jene Fälle von der Nachschaffung getilgter Wertpapiere im Sinne des § 9 Abs.6 und 7 EStG. auszunehmen, in denen die Entnahme aus dem Depot sozusagen vom Betroffenen unbeeinflussbar geschehen ist.

b) Umsatzsteuergesetz:

Zu § 7 Abs.1 (Ziffer 2):

Die vorgeschlagene Modifikation und Erleichterung beim sogenannten "Touristenexport" ist für die Österreichische Ärztekammer Ansatzpunkt auf ihr damit im

Zusammenhang stehendes Anliegen (Stellungnahme vom 1. September 1986) hinzuweisen und nochmals vorzuschlagen, daß die Erbringung ärztlicher Leistungen an Ausländern in Österreich ebenso in die echte Steuerbefreiung einbezogen wird, wie die Lieferungen im Rahmen des Touristenexportes und die Lohnveredelung für ausländische Auftraggeber.

c) Bundesabgabenordnung:

Zu § 3 Abs. 2 lit. d) (Ziffer 1):

Siehe das zu § 212a und die bezug habenden Bestimmungen Gesagte.

Zu § 96 (Ziffer 4):

Selbstverständlich besteht Verständnis für die administrativen Probleme bei der Beglaubigung von Erledigungen im Originalakt bei Ausfertigung von Bescheiden per EDV.

Wenn nun eine sehr "radikale" Lösung praktisch durch Verzicht auf jede Unterschrift oder Beglaubigung bei EDV-unterstützten Ausfertigungen ins Auge gefaßt werden soll, müßte im inneren Verwaltungsablauf ganz besonders auf die Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern und Irrtümern geachtet werden. Neben der Dokumentation dessen, der die Verantwortung für die Ausfertigung nach außen trägt, hat die Beglaubigung im Akt sicherlich auch eine Kontrollfunktion zu repräsentieren.

Zu § 209 Abs. 3:

Wenn die Erläuternden Bemerkungen richtig zu verstehen sind, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung der Standpunkt der Finanzverwaltung gegenüber dem VwGH. verdeutlicht und dabei klargestellt werden, daß Berufungserledigungen von der allgemeinen absoluten Verjährung nicht betroffen sind. Im Hinblick auf die sehr lange absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren und auf den Umstand, daß der Ablauf vom Berufungsverfahren in weiten Teilen von der Finanzverwaltung selbst beeinflussbar ist, dürfte die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen aus unserer Sicht nicht sehr schlüssig sein, sodaß im Interesse einer klaren Regelung für den Abgabepflichtigen Bedenken gegen die vorgesehene Änderung erhoben werden.

-4-

Zu § 212a, § 214 Abs.3, § 215 Abs.1, § 218 Abs.5 und 6, § 227 Abs.4 lit.c), § 227 Abs.4 lit.f), § 230 Abs.6, § 238 Abs.3, § 254 (Ziffer 9 bis 11, Ziff.13 bis 15, Ziff.17, 18 und 20).

Breiten Raum nimmt im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1987 und in den Erläuternden Bemerkungen der Vorschlag einer Sanierung der Aufhebung des § 254 BAO. durch den VfGH. ein. Die Tendenz, die der VfGH. in seiner Entscheidung vom 11.Dezember 1986, G 119/86, verfolgt hat, war jedenfalls die Beseitigung des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung für steuerrechtliche Berufungen, wobei ausdrücklich klargestellt wurde, daß das Instrumentarium der Zahlungserleichterung nach § 212 nicht ausreicht, um den damit aus der Sicht des Abgabepflichtigen generell eintretenden Nachteil aufzuwiegen.

Der VfGH. räumt dem Gesetzgeber den Spielraum zwischen der generellen Einräumung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln und der Möglichkeit des individuellen Eingehens auf den Einzelfall ein.

Der Entwurf geht nun aus unserer Sicht eher von einer Minimalvariante aus, bildet die Lösung in Form einer teilweisen Aussetzung der Zahlungspflicht weitgehend dem System der Zahlungserleichterung nach und schafft eine äußerst komplizierte und vermutlich auch schwer administrierbare Regelung.

Via facti kann sich durchaus die Gefahr ergeben, daß Entscheidungstendenzen zu Aussetzungsanträgen in stark vereinfachter Form auftreten, die einen ähnlichen Effekt bringen könnten, als die nun aufgehobene Bestimmung.

Die Österreichische Ärztekammer erhebt grundsätzliche Bedenken gegen diese sehr aufwendige Minimalregelung und gibt zu überlegen - wenn man schon aus fiskalischen Gründen eine generelle aufschiebende Wirkung von Berufungen nicht ins Auge fassen kann - die Regelung so zu treffen, daß sozusagen die aufschiebende Wirkung die Norm ist und nur dann ausgeschlossen wird, wenn offenkundiger Mißbrauch seitens des Antragstellers verbunden mit dem unverhältnismäßigen Nachteil für die Finanzverwaltung vorliegt.

Damit wäre indirekt auch eine gewisse Chancengleichheit für jene Fälle hergestellt, in denen Abgabepflichtige Steuerguthaben ausweisen, die nicht verzinst werden und deren Rückzahlung über Antrag oft beträchtliche Zeiträume dauert.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Feststellungen sind folgende Bemerkungen zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen zu deponieren:

Zu § 212a Abs.1:

Zu überlegen ist, inwieweit eine amtswegige Verfügung der Aussetzung, vor allem in jenen Fällen, in denen ein offenkundiger Fehler im Bescheid vorliegt, möglich sein soll.

Die Voraussetzung eines vom Anbringen abweichenden Bescheides oder eines Bescheides ohne Anbringen berücksichtigt nicht jene Fälle, in denen der Abgabepflichtige bei seiner Erklärung Irrtümer begangen hat und diese erst in einer Berufung gegen den (unrichtigen) Steuerbescheid korrigiert. Es müßte also zumindest hier der Tatbestand "offenkundig unrichtige Bescheiderteilung" auch als Aussetzungsgrund angeführt werden.

Wenn der Steuerpflichtige glaubt im Recht zu sein, sollte es keine Voraussetzung für eine Aussetzung sein, daß ihm auch noch ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen muß.

Es sollte hier daher die Feststellung eines unverhältnismäßigen Nachteiles auf den Fiskus bezogen werden und als Grund für den Ausschluß der Aussetzung aus der Sicht des Fiskus formuliert werden.

Zu § 212a Abs.2:

Nicht einzusehen ist, warum die Aussetzung schon mit Erlassung einer Berufungsvorentscheidung, das ist bekanntlich die Entscheidung der gleichen 1.Instanz, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, zu Ende sein soll. Die Aussetzung ist zumindest bis zum Abschluß des finanzbehördlichen Rechtsmittelverfahrens einzuräumen, wenn man schon eine Aussetzung für die oberstgerichtlichen Verfahren nicht plant.

Zu § 212a Abs.4:

Das Verbot, einem Aussetzungsantrag stattzugeben und damit die absolute Bindung einer positiven Entscheidung an die Darstellung des entsprechenden Steuerbetrages und an die Darlegung des unverhältnismäßigen Nachteils, kann bei wörtlicher Handhabung zum Ausschluß der Aussetzung nahezu in allen Antragsfällen führen.

-6-

Einer der genannten Gründe wird in den meisten Anträgen nicht oder nicht genügend ausgeführt sein. Insoferne ist diese Feststellung abzulehnen, auch deshalb, weil der Antragsteller oft gar nicht über die Möglichkeiten zur Darlegung aller zahlenmäßigen Grundlagen und Folgen verfügt.

Zu § 212a Abs.8:

Offensichtlich werden für die Aussetzung Zinsen analog den Stundungszinsen eingehoben. Der Grenzbetrag, ab dem die Verpflichtung zur Zinsenentrichtung bei Stundungen gilt, wird aber nicht übernommen.

Das bedeutet, daß Aussetzungszinsen im Ausmaß der Stundungszinsen ab jedem Betrag anfallen.

Hier werden die grundsätzlichen Bedenken zur Ungleichheit in der Behandlung von Steuerrückstand und Steuerguthaben (es gibt keine Haben-Zinsen) nochmals deponiert, jedenfalls wird aber eine Unterscheidung bei der Soll-Verzinsung zwischen Stundungs- und Aussetzungszinsen abgelehnt.

Ganz im Gegenteil, wenn man die Aussetzung von zahlreichen schwierigen Voraussetzungen abhängig macht, wäre eine Nichtverzinsung nur recht und billig.

Zu § 238 Abs.3 (Ziffer 18)

lehnt die Österreichische Ärztekammer die Hemmung der Verjährung durch die Aussetzung ab und begründet dies wiederum mit der Ungleichheit zur Zahlungsverleichterung, die die Verjährung nicht hemmt.

Zusammenfassend spricht sich die Österreichische Ärztekammer nochmals für eine aus der Sicht des Abgabepflichtigen leicht administrierbare Lösung des gesamten Fragenkomplexes aus, wobei natürlich Verständnis für die Notwendigkeit eines kalkulierbaren Abgabeaufkommens und für das Bestreben, Mißbräuche zu verhindern, besteht.

2. Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes:

Die wesentlichste Änderung betrifft die Beseitigung des Großteils der Ausnahme bei gleichzeitiger Reduktion des Steuersatzes. Insofern kann der vorliegende Entwurf durchaus als Versuch einer Reform des Grunderwerbsteuersystems definiert und begrüßt werden.

-7-

Es ist klar, daß eine drastische Durchforstung der Ausnahmestatbestände fühlbare Eingriffe in Strukturen bedeutet, die zum Teil wegen der bisherigen Rechtslage entstanden sind bzw. dadurch beeinflußt wurden. Man denke hier nur an die Grunderwerbsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Gründung und dem Erwerb von Wohnungseigentum.

Obwohl also ohne Zweifel einzelne Vereinigungen und Rechtsträger von der Durchforstung stark betroffen sind, begrüßt die Österreichische Ärztekammer die dem Entwurf innewohnende Vereinfachungs- und Belastungsreduktionstendenz.

Andererseits glaubt die Österreichische Ärztekammer, daß der vorgeschlagene Steuersatz von 4% weiter reduzierbar sein müßte. Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß eine lineare Umsetzung der Ersparnis aus der Beseitigung von Ausnahmen in die Reduktion des Steuersatzes das Ziel ist. Ohne die Möglichkeit zu haben, in detaillierte Zahlenbeweise einzutreten, ist die Österreichische Ärztekammer der Meinung, daß aus dem Einsparungseffekt auf administrativer Ebene, aber vor allem aus der Reduktion des Hinterziehungseffektes (je kleiner der Steuersatz, desto geringer der Anreiz zur Hinterziehung), eine weitere Reduktion auf 2, mindestens aber 3%, möglich sein müßte.

Die sonstigen Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes sind weitgehend unverändert und somit relativ kompliziert geblieben, was mit einem gewissen Bedauern vermerkt wird.

Zu § 9:

Indem unverändert als Steuerschuldner der bisherige Eigentümer und der Erwerber fixiert werden, wäre zu überlegen, im Sinne der eigentlichen Wortbedeutung "Grunderwerbsteuer" die Steuerschuld primär dem Erwerber und dem Veräußerer nur eine Art Subsidiar-Haftung aufzuerlegen.

Das gleiche gilt für die kollektive Steuererklärungspflicht nach § 10 Abs.2.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Michael Neumann
Präsident

Vizepräs. Dr. R. Weber
Leiter des Steuerreferates

RA Dr. H. Emberger
Steuerkonsulent